

Einwohnergemeinde Uttigen



Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Elektrizitätsversorgung

vom 9. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

A. GRUNDLAGEN	3
B. KONZESSIONSABGABE	3
C. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
AUFLAGEZEUGNIS.....	4
ANHANG I:.....	4

Die Stimmberechtigten von Uttigen erlassen gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) nachfolgendes Reglement:

A. Grundlagen

Zweck

Art. 1 ¹ Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Uttigen mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

² Die betroffenen EVU sind am Schluss unter Anhang 1 aufgeführt.

³ Die allfällige Gebietszuteilung ist im Konzessionsvertrag zu regeln.

Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 2 ¹ Die unter Anhang 1 aufgeführten EVU sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Uttigen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat Uttigen vereinbart mit den EVU einzeln die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

B. Konzessionsabgabe

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 3 ¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Uttigen für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von maximal 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

² Die Abgabe ist auf Fr. 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Nutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat Uttigen schliesst mit den betroffenen EVU gemäss Auflistung unter Anhang 1 einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem jeweiligen EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Abs. 1 und 2 vorstehend.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Anhang **Art. 4** Die Versammlung erlässt den Anhang I im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
- Inkrafttreten **Art. 5** Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 2021 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE UTTIGEN

Der Gemeindepräsident



Beat J. Fischer

Der Gemeindegeschreiber



Jan Augstburger

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 4. November 2021 bis 9. Dezember 2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 und 45 vom 4. November 2021 und 11. November 2021 bekannt.

Uttigen, 9. Dezember 2021

Der Gemeindegeschreiber



Jan Augstburger

Anhang I:

Energieversorgungsunternehmen in der Gemeinde Uttigen

- BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern